

# Weiterversicherung bei Kündigung ab Alter 58: BVG Art 47a

Einer arbeitnehmenden Person wird mit 58 die Arbeitsstelle vom Arbeitgeber gekündigt. Was passiert mit dem Altersguthaben und dem Versicherungsschutz in der Pensionskasse des ehemaligen Arbeitgebers?

## Situation vor 01.01.2021

Sofern die gekündigten Personen keinen neuen Arbeitgeber hatten, wurde das Altersguthaben nach dem Austritt aus der Pensionskasse auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Dies hatte zur Folge, dass man sich das Altersguthaben nach der Pensionierung nicht mehr in Rentenform auszahlen lassen konnte, sondern das ganze Guthaben auf einmal beziehen musste. Nicht alle Pensionierten konnten gleich gut damit umgehen. Denn das Altersguthaben sollte vom Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Ableben ausreichen. Zusätzliche Einzahlungen auf das Freizügigkeitskonto sind nicht möglich.

## Situation seit 01.01.2021

Für viele Personen ist eine Kündigung der Arbeitsstelle ab ca. 58 Jahren ein schwerwiegendes Problem, denn je älter man ist, desto schwieriger wird es, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Deshalb hat der Gesetzgeber per 01.01.2021 den BVG-Artikel 47a in Kraft gesetzt. Dieser Artikel gibt den Gekündigten die Möglichkeit in der Pensionskassenlösung des bisherigen Arbeitgebers zu verbleiben. Damit können freiwillige Versicherte weiterhin Zahlungen zum Altersguthaben leisten und können sich ihr Altersguthaben in Form von monatlichen Renten, anstatt einer einmaligen Kapitalzahlung, auszahlen lassen.

## Beginn und Ende der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten vertraglichen Arbeitstag abgeschlossen werden. Ebenfalls gilt es zu beachten, dass nach mehr als zwei Jahren Weiterversicherung nur noch eine Auszahlung in Rentenform möglich ist. Zusätzlich sind Vorbezüge ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Andererseits können bereits bezogene Vorbezüge zurückbezahlt und Einkäufe vorgenommen werden. Grundsätzlich endet die Weiterversicherung mit der Pensionierung oder bei einer neuen Anstellung in einem Unternehmen und der Aufnahme in die Pensionskassenlösung dieses Unternehmens. Man kann die Weiterversicherung mit einer 60-Tage-Frist jederzeit schriftlich kündigen.

## Wahlmöglichkeiten

Der Weiterversicherte kann zwei verschiedene Möglichkeiten wählen, wie er sich weiter versichern möchte:

- a. Risikoleistungen (Tod und Invalidität) und Sparbeiträge
- b. Nur Risikoleistungen

Der versicherte Lohn kann einmal jährlich auf die finanzielle Situation angepasst werden, sodass es für den Versicherungsnehmer weiterhin möglich ist, die Beiträge zu bezahlen.

Bei *Variante a* müssen Risiko-, Kosten- und Sparbeiträge bezahlt werden, bei *Variante b* jedoch lediglich die Risiko- und Kostenbeiträge. Der Weiterversicherte muss die Arbeitgeber-, sowie die Arbeitnehmerbeiträge übernehmen. Bei Nichtbezahlung der Beiträge endet die Weiterversicherung.

## Konsequenzen für die Arbeitgeber

Will der Arbeitgeber seine Pensionskasse wechseln, muss er künftig auch Personen, die nach Artikel 47a versichert sind, in die neue Lösung mitnehmen. Dies könnte die Wahlmöglichkeit einschränken.

***Für detaillierte Informationen wenden Sie sich gerne an unsere Mandatsleiter.***